

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 19

395

30. Juli 2011

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AG DG)</i>	<i>395</i>	
<i>Änderung der Satzung des Verbands der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg</i>	<i>396</i>	
<i>Dienstschriften</i>	<i>397</i>	
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderungen der KAO</i>
		<i>398</i>
		<i>II. Änderungen der AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO)</i>
		<i>405</i>
		<i>III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten</i>
		<i>408</i>
		<i>IV. Bekanntmachung von Änderungs-</i>
		<i>tarifverträgen</i>
		<i>408</i>

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AG DG)

§ 2

vom 2. Juli 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gemäß §§ 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 54 Absatz 1 und 84 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (EKD S. 316) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ordinierten und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gewählt und vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin berufen. Mitglieder des Oberkirchenrats werden nicht in die Disziplinarkammer berufen.

§ 3

Disziplinaraufsicht führende Stelle im Sinne der §§ 4 f. Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Württemberg der Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats der Landeskirchenausschuss. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenbezirke ist der Kirchenbezirksausschuss, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat zuständig.

§ 4

Die Disziplinarmaßnahme Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14 Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland) wird für Pfarrerrinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und für Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen.

§ 5

Bei Vikarinnen und Vikaren findet § 54 Absatz 2 DG.EKD keine Anwendung.

§ 6

Zuständig zur Ausübung des Begnadigungsrechts (§ 84 Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland) ist der Landesbischof oder die Landesbischöfin.

§ 7

(1) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist beim Oberkirchenrat errichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinalgesetz – AG DG) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322), außer Kraft.

Stuttgart, den 4. Juli 2011

Dr. h. c. Frank Otfried July

Änderung der Satzung des Verbands der Evang. Kirchen- bezirke im Landkreis Ludwigsburg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Juni 2011 AZ 11.05-1 Ludwigsburg
Kreisverband Nr. 23

Die Satzung des Verbandes der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg in der Fassung vom 22. November 1999 (Abl. 59 S. 66), zuletzt geändert am 3. Dezember 2007 (Abl. 63 S. 92), wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezem-

ber 2010 ergänzt. Die Änderung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Juni 2011 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Die Satzung des Verbands der Evang. Kirchen- bezirke im Landkreis Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband erfüllt die Aufgaben eines Kreisdiakonieverbands, eines Kreisbildungswerks sowie weitere in der Satzung bestimmte Aufgaben. Diese Aufgaben sind im Einzelnen:

a) Aufgaben als Kreisdiakonieverband

- Psychosoziale Beratung und ambulante Behandlung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken im Landkreis Ludwigsburg,
- die Koordination der diakonischen Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg,
- die Vertretung der diakonischen Arbeit gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit,
- die Planung diakonischer Vorhaben im Landkreis Ludwigsburg,
- Kooperation mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Ludwigsburg,
- Schuldnerberatung im Landkreis Ludwigsburg.

b) Aufgaben als Kreisbildungswerk

- Unterstützung der Gemeinden und Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Erwachsenenbildung beitragen,
- Planung und Koordination der Erwachsenen- und Familienbildungsarbeit in den Kirchenbezirken und Gemeinden,
- die gemeinsame Vertretung der Interessen von Erwachsenen- und Familienbildung in Kirche und Öffentlichkeit sowie gegenüber Kommunen, Landkreis und staatlichen Stellen,
- Trägerschaft für Familienbildungsstätten, falls die Übertragung durch die Träger der Familienbildungsstätten auf den Verband erfolgt.

c) Weitere in der Satzung bestimmte Aufgaben

- Koordination und Einsatzleitung der Notfallseelsorge im Landkreis Ludwigsburg.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 erster Spiegelstrich werden vor dem Komma und nach dem Wort „Verbands“ die Worte „sowie die Einsatzleitung der Notfallseelsorge“ eingefügt

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„- notwendige Entscheidungen im Bereich der Notfallseelsorge (die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Fachausschusses für die Notfallseelsorge wahr).“

Dienstnachrichten

– Pfarrerin Gisela Fleisch-Erhardt, auf der Pfarrstelle Bennigen II, Dek. Marbach a.N., wurde mit Wirkung vom 15. Juni 2011 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

– Pfarrerin z. A. Karin Pöhler, beauftragt mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Matthias Wanzeck, auf die Pfarrstelle Rommelshausen West, Dek. Waiblingen, ernannt.

– Pfarrer z. A. Matthias Wanzeck, mit einem Dienstauftrag als Studienassistent im Referat Wirtschaft in der Evang. Akademie Bad Boll, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Karin Pöhler, auf die Pfarrstelle Rommelshausen West, Dek. Waiblingen, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Kathrin Lichtenberger, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Herrenberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Sindelfingen Christuskirche, Dek. Böblingen, ernannt.

– Pfarrer z. A. Lennart Meißner, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Göppingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2011 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Aitrach, Dek. Ravensburg, ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Frau Pfarrerin Ulrike Elsner-Maier am Gymnasium in Gammertingen, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 17. Mai 2011 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2011

– Pfarrerin Ulrike Haas-Schemske, beurlaubt, auf die Pfarrstelle Welzheim Nord, Dek. Schorndorf;

– Pfarrer Jörg Hahn, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Grafenberg, Dek. Bad Urach;

– Pfarrerin Annkatrin Jetter, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Murrhardt, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Murrhardt Oetingerhaus, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. August 2011

– Pfarrer Alfred Büchler, auf der Pfarrstelle Dettingen am Albuch, Dek. Heidenheim, auf die Pfarrstelle Grimmelfingen, Dek. Ulm;

– Pfarrer Peter Geiger, auf der Pfarrstelle Böblingen Martin-Luther-Kirche Süd, Dek. Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle. Dieser Pfarrstelle ist der Dienstauftrag „Seelsorge, Gottesdienst, Projektarbeit“ am Diakonie-Klinikum Stuttgart zugeordnet.

– Pfarrerin Margarete Oesterle, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Thomas Oesterle, auf der Pfarrstelle Schorndorf Pauluskirche Ost, Dek. Schorndorf, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Schorndorf Pauluskirche West, Dek. Schorndorf;

– Pfarrer Thomas Oesterle, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Margarete Oesterle, auf der Pfarrstelle Schorndorf Pauluskirche Ost, Dek. Schorndorf, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Schorndorf Pauluskirche West, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 15. August 2011

– Pfarrer Reinhard Hauber, auf der Pfarrstelle Stuttgart-Freiberg, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Nagold Stadtkirche II, Dek. Nagold;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. August 2011

– Pfarrer Hermann Bauer, auf der Pfarrstelle Leonberg-Ramtel Versöhnungskirche, Dek. Leonberg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 8. Mai 2011 Pfarrer i. R. Hans Schröppel, früher auf der Pfarrstelle Steinbach, Dek. Schwäbisch Hall;

– am 2. Juni 2011 Pfarrer i. R. Albert Lauffer, früher auf der Pfarrstelle Neckartailfingen, Dek. Nürtingen;

– am 5. Juni 2011 Pfarrer i. R. Eberhard Plieninger, früher auf der Pfarrstelle Gailenkirchen, Dek. Schwäbisch Hall.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 20. Mai 2011

I.

Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. März 2011 (Abl. 64 S. 391), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 c KAO wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) Für Beschäftigte im Erziehungsdienst gelten die Bestimmungen der Anlage 3.2.2 zur KAO.“

2. Es wird folgende Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs. 1 TVöD eingefügt:

a) „Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Abs. 1:

Zu den Besonderheiten der Stufenzuordnung der in Vergütungsgruppenplan 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppierten Beschäftigten (Erziehungsdienst) vgl. § 1 der Anlage 3.2.2 zur KAO.“

b) Die Maßgabebestimmung zu § 36 TVöD erhält folgende Fassung:

„§ 36 TVöD findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Abs. 1 Buchstaben a) bis c) und f) bis h) und Abs. 2 finden im Geltungsbereich dieser Ordnung keine Anwendung.“

3. In Anlage 1.2.1 erhält Vergütungsgruppenplan 21 folgende Fassung:

„21. Beschäftigte im Erziehungsdienst^{1,2,3}

¹ Beschäftigte im Erziehungsdienst müssen - mit Ausnahme der in S 2 eingruppierten Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung und mit Ausnahme der in S 4, Fgr. 2 eingruppierten sonstigen Beschäftigten in der Tätigkeit als Zusatzkraft und mit Ausnahme von Beschäftigten, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist - Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sein.

² Ergänzend zu den hier aufgeführten Eingruppierungsmerkmalen finden folgende Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD Anwendung:

- S 4 Fallgruppe 2
- S 5 Fallgruppen 1 und 2
- S 8 Fallgruppen 3 bis 4
- S 9 Fallgruppe 2

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/
Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

2. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, bei denen es sich nicht um Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) handelt, in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.

S 5

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Zweitkraft sowie

- S 10 Fallgruppe 3
- S 13 Fallgruppen 3 bis 6
- S 15 Fallgruppen 3 bis 6
- S 16 Fallgruppen 3 und 4
- S 17 Fallgruppen 2, 3, 4 und 6
- S 18 Fallgruppe 1

3 Soweit in diesem Vergütungsgruppenplan auf Protokollerklärungen Bezug genommen wird, handelt es sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die dortigen Protokollerklärungen Nr. 5 b), 9, 11 und 12 finden keine Anwendung.

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

2. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.

(Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5 a) sowie Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 4)

S 7

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 a) und 6 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

S 9

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5 a) sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

S 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

3. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8 sowie Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

2. Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z. B. Bachelor of Arts Frühkindliche Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist.

S 18

Diplom-Sozialarbeiterinnen/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen (auch mit Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit) oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss (z. B. Bachelor of Arts Frühkindliche

Bildung und Erziehung), denen die Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, deren Tätigkeit sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 heraushebt und die mit Landesaufgaben betraut sind.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

Protokollerklärungen⁴

1. *Die/Der Beschäftigte - ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die/den Beschäftigte/ Beschäftigten bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.*

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) *Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IV und in psychiatrischen Kliniken,*
- b) *alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,*
- c) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- d) *Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- e) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.*

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/ Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für

- nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) *Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.*⁴
 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
 7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
 8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
 9. *Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.*⁴
 10. *Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.*
 11. *Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.*⁴
 12. *Nicht abgedruckt, da nicht in die KAO übernommen.*⁴

Protokollnotizen (KAO)

1. Als sonstige Beschäftigte gelten auch Beschäftigte, die einen entsprechenden Berufsabschluss in einem anderen Bundesland erworben haben, welcher von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertiger Abschluss anerkannt wird.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S 4 liegen ergänzend zu Protokollerklärung Nr. 2 z.B. auch vor, wenn dem oder der Beschäftigten einzelne Tätigkeitsbereiche zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen sind. Einzelne Tätigkeitsbereiche können z. B. sein:
 - a) die Durchführung komplexer Beobachtungsverfahren,
 - b) die Übernahme von einzelnen Projekten oder
 - c) die Übernahme einzelner Funktionsbereiche im Rahmen eines offenen Konzeptes.

Der eigenverantwortlichen Ausübung steht es nicht entgegen, wenn andere Beschäftigte (in der Regel Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung) die Letztverantwortung haben.

3. Als sonstige Beschäftigte im Sinne der Entgeltgruppe S 5 gelten nicht Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.
4. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung gilt insbesondere die Wahrnehmung der Gruppenleitung oder das gleichberechtigte Arbeiten in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergärten.

⁴ Es handelt sich um die Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Die Protokollerklärungen Nr. 5 b), 9, 11 und 12 finden keine Anwendung.

5. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der am 1. März des laufenden Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Bei der Ermittlung der Zahl der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze erfolgt eine Faktorisierung für die einzelnen Angebotsformen wie folgt:

– Regelgruppe	1,00
– Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	1,15
– Gruppe mit Ganztagesbetreuung	1,25
– Hortgruppe	1,25
– Waldkindergartengruppe	1,25
– Krippengruppe/Kleinkindgruppe/ Spielgruppe	2,50

Der Faktor gilt jeweils für alle belegten Plätze einer Gruppe mit der o. g. Angebotsform, unabhängig davon wie viele Kinder der Gruppe tatsächlich entsprechend der jeweiligen Angebotsform der Gruppe betreut werden.

Belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder) oder durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) in den oben genannten Angebotsformen (außer Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen) zählen jeweils als zwei mit dem Faktor der jeweiligen Angebotsform zu verrechnende Plätze. Durch Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) belegte Plätze in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen zählen jeweils als zwei mit dem Faktor 2,50 zu verrechnende Plätze.

Führt die Ermittlung der Durchschnittsbelegung zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Mai des laufenden Kalenderjahres wirksam.

6. Landesaufgaben im Sinne von Entgeltgruppe S 18 liegen dann vor, wenn dem oder der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich das Maß der Verantwortung erheblich aus Entgeltgruppe S 17, Fgr. 2 heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

Besondere Regelungen

1. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
 2. Die Entgeltgruppe S 5 und die dazu gehörende Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 sind befristet bis zum 31. Juli 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Arbeitsrechtliche Kommission die Eingruppierung nach S 5 überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Kommt bis zum 31. Juli 2014 keine Einigung über eine Fortführung bzw. Anpassung der Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 5 zustande, gilt folgende Übergangsregelung:
 - a) Für am 1. Juli 2011 in die Entgeltgruppe S 5 überleitete bzw. ab 1. Juli 2011 in S 5 neu eingruppierte Beschäftigte im Erziehungsdienst gilt die Entgeltgruppe S 5 auch nach dem 31. Juli 2014 weiter. Dies gilt ebenfalls für Beschäftigte im Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber über den 31. Juli 2014 hinaus fortbesteht und die beim selben kirchlichen Arbeitgeber nach dem 31. Juli 2014 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 erfüllen.
 - b) Für Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Zweitkraft sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die ab 1. August 2014 ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber neu begründen, gilt der Vergütungsgruppenplan 21 in der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung (Fgr.1/EG5 oder Fgr. 2 c)/EG 6). Die Anlage 3.2.2 zur KAO findet in diesem Fall keine Anwendung.“
- 4. Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im**

Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur KAO) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung

(1) Die vom Träger ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung hat Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich des § 18, die ihr vom Träger in Absprache mit der Leitung übertragen werden, wahrzunehmen.

(2) Die vom Träger ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung vertritt die Leitung bei deren Abwesenheit in allen Angelegenheiten.“

b) In § 19 (Aufgaben der Gruppenleitung) werden in Absatz 3 die Worte „12. Vertretung der Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.“ durch die Worte „12. Vertretung der Leitung in Urlaubs- und sonstigen kurzzeitigen Abwesenheitsfällen.“ ersetzt.

5. Es wird folgende neue Anlage 3.2.2. zur KAO eingefügt und das Anlagenverzeichnis (Anhang zur KAO) entsprechend ergänzt:

„Anlage 3.2.2 zur KAO

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst

§ 1

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung. Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

(2) Anstelle des § 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gilt Folgendes: Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängig-

keit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 4 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Abs. 2:

Grundsätzlich gilt auch für den Erziehungsdienst § 16 KAO, daher sind Abweichungen nur insoweit vorgesehen, als diese aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeit in der S-Tabelle notwendig sind.

(3) Soweit auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlagen A und B Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.“

6. Nachrichtlich wird die derzeit geltende Fassung der Anlage C (VKA) zum TVöD abgedruckt:

a) gültig ab 1. Juli 2011:

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu
Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)
§ 56 Anlage C (VKA)
Tabelle TVöD/VKA
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

b) gültig ab 1. August 2011:

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu
Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)
§ 56 Anlage C (VKA)
Tabelle TVöD/VKA
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

(gültig ab 1. August 2011)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

II.

Änderungen der AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO)

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 282), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 AR-Ü wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Erziehungsdienst¹

§ 24

Überleitung der Beschäftigten in die ab 1. Juli 2011 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 21 der Anlage 1.2.1 zur KAO

(1) Die Beschäftigten, die am 30. Juni 2011 in die Vergütungsgruppenpläne 21. Mitarbeiterinnen und

¹ Die in Abschnitt III genannten Fristen und Termine verschieben sich nicht. § 3 Abs. 2 S. 2 AR-Ü findet insoweit keine Anwendung.

Mitarbeiter im Erziehungsdienst, 22 a. Kindergartenhelferinnen und 22 b. Kinderpflegerinnen der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2011 in die Entgeltgruppe, der sie nach dem Vergütungsgruppenplan 21. Beschäftigte im Erziehungsdienst in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung zuzuordnen sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 24 Abs. 1:

Soweit für die Eingruppierung im Vergütungsgruppenplan 21 auf Platzzahlen Bezug genommen wird, sind für die Überleitung die Platzzahlen am 1. März 2011 nach Maßgabe der Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 zum Vergütungsgruppenplan 21 ohne Berücksichtigung der 5%-Klausel maßgeblich. Plätze, die aufgrund vom Träger veranlasster Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) nicht belegt werden können, werden dabei entsprechend als belegte Plätze gezählt. Damit sind nicht Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten gemeint.

(2) Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet.

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2
5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5.

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. *Satz 3: unbesetzt.* Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 der

Anlage 3.2.2. zur KAO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
4/5	4/3
4/6	4/4
4/7	4/5
4/8	4/6
4/9	4/7
5/1	4/8
5/2	5/1
5/3	5/2
5/4	5/3
5/5	5/4
5/6	5/5
5/7	5/6
5/8	5/7
5/9	5/8
5/10	5/9
5/11	5/10.

Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 3.2.2. zur KAO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere

Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Anlage 3.2.2 zur KAO.

(3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. Juni 2011 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 30. Juni 2011 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TVöD berechnet. *Satz 4: unbesetzt.* Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Juni 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

Beschäftigte, die im Juli 2011 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2011 erfolgt. Bei am 1. Oktober 2006 vom BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 30. Juni 2011 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v.H. erhöht. Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden. *Satz 9: unbesetzt.*

(4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Juli 2011 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Anlage 3.2.2 zur KAO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält die/der Beschäftigte am 30. Juni 2011 Entgelt nach

einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. *Steht der/dem Beschäftigten am 30. Juni 2011 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.* Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. *Satz 8: unbesetzt.*

(5) Werden Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2011 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TVöD gleich.

(7) Auf am 1. Oktober 2006 aus dem BAT in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2011 (Ausschlussfrist) ihrer Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung schriftlich widersprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die Widerspruchsfrist schriftlich hinzuweisen.

(8) Unbesetzt.

(9) Unbesetzt.

(10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 TVÜ-VKA bzw. 2 TVÜ-Bund und 3 TVÜ-VKA finden auf Beschäftigte, die nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) Ein am 30. Juni 2011 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. Ein am 1. Juli 2011 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT aus derselben Vergütungsgruppe und derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 TVÜ-Bund ausgewiesen ist. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. Am 1. Juli 2011 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Vergütungsgruppenplan 21 in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.“

2. Der seitherige § 24 AR-Ü wird zu § 25 AR-Ü.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Nr. I. und II. treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.
2. In Anlage 1.2.1 zur KAO treten die Vergütungsgruppenpläne 22 a Kindergartenhelferinnen und 22 b Kinderpflegerinnen zum 30. Juni 2011 außer Kraft.

IV.

Bekanntmachung von Änderungsstarifverträgen

Folgende in den Anwendungsbereich der KAO eingegangene Änderungsstarifverträge werden veröffentlicht:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„eine Erhöhung der Garantiebeträge zum 1. Januar 2011 und 1. August 2011 über die zum 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung hinaus erfolgt nicht“.

3. In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1
vom 8. Dezember 2010
zum Tarifvertrag über eine
einmalige Pauschalzahlung
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages über
eine einmalige Pauschalzahlung**

In § 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4
vom 24. Juni 2010
zum Tarifvertrag zur Überleitung der
Beschäftigten des Bundes
in den TVöD und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

„11	III	ohne	OZ 2	43	70 Euro	dauerhaft“
-----	-----	------	------	----	---------	------------

folgende Zeilen eingefügt:

„11	II b	ohne	OZ 1	31	60 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre*
11	II b	ohne	OZ 1	39	60 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 1	41	80 Euro	dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	29	60 Euro	nach 4 Jahren für 2 Jahre*
11	II b	ohne	OZ 2	35	80 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	37	100 Euro	nach 4 Jahren dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	39	110 Euro	dauerhaft*
11	II b	ohne	OZ 2	41	80 Euro	dauerhaft*

* Der Strukturausgleich wird rückwirkend, jedoch frühestens ab dem 1. Februar 2008 geleistet.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien erklären zur Niederschrift:

1. Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 2 a TVÜ-Bund:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

2. Die Niederschriftserklärung zu Nr. 8 der Anlage 5 TVÜ-Bund wird aufgehoben.

4. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVÜ-VKA

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 14“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 13“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

5. Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 1. Februar 2011
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil Pflege –
vom 13. September 2005

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 wird die Angabe „§§ 9 und 12“ durch die Angabe „§§ 8a, 9 und 12“ ersetzt.

2. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt.“

bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A“ die Wörter „bzw. der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt B“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

6. Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. Februar 2011
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/
Praktikanten
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
vom 27. Februar 2009

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVPöD

§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Zeitzuschlag für Nacharbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

7. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV Flex AZ – vom 27. Februar 2010

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV FlexAZ

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. und am 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)